



Petiten des VAB zur Einführung einer Abgeltungssteuer 2009

1. Das Prüfungsrecht für die Bescheinigungen gem. § 24c EStG sollte gestrichen werden.

Mit Einführung der Abgeltungssteuer 2009 entfällt die Notwendigkeit von Jahresbescheinigungen für die steuerpflichtigen Anleger. Wir begrüßen daher sehr, dass die in § 24c EStG enthaltene Verpflichtung zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen parallel zur Einführung abgeschafft werden soll.

Im kürzlich verabschiedeten Jahressteuergesetz 2007 wurde mit § 50b EStG jedoch ein Prüfungsrecht der Jahresbescheinigungen durch die Finanzverwaltung eingeführt. Dieses Prüfungsrecht wird mit Einführung der Abgeltungssteuer bedeutungslos. Die von der Finanzverwaltung vorgebrachten Argumente und Begründungen für die Einführung eines Prüfungsrechts für die Jahresbescheinigungen verlieren mit der Abgeltungssteuer ihre Rechtfertigung und praktische Relevanz. Das Prüfungsrecht gem. § 50b EStG sollte daher spätestens mit Einführung der Abgeltungssteuer 2009 aufgehoben werden.

2. Die Anforderungen an die Bestimmung und Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gem. InvStG sollten vereinfacht und insgesamt gesenkt werden.

Wir begrüßen die Einführung einer Abgeltungssteuer in Deutschland als eine moderne und zeitgemäße Besteuerung von Kapitalerträgen. Die Einführung bietet die Möglichkeit, die Besteuerung der Anleger in Investmentfonds deutlich zu vereinfachen. Anleger, Fondsgesellschaften und Banken könnten von unnötigem bürokratischen Aufwand befreit werden. Weiter bietet die abgeltende Besteuerung an der Quelle die Möglichkeit, Kapital und Investoren zurück nach Deutschland zu holen und der deutschen Besteuerung zu unterwerfen. Um der Einführung einer Abgeltungssteuer zu einem vollen Erfolg zu verhelfen, bedarf es einer „Entschlackung“ des InvStG. Insbesondere der umfangreiche Katalog der Besteuerungsgrundlagen für die Bekanntmachung gem. § 5 InvStG bedarf hierzu einer Überarbeitung.

a) Die Zwischengewinnbesteuerung sollte aufgehoben werden.

§ 5 Abs. 3 InvStG, d.h. der Zwischengewinn, sollte ersatzlos gestrichen werden, sofern eine umfassende Veräußerungsgewinnbesteuerung – wie geplant – eingeführt wird. Ist der Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen unter Berücksichtigung etwaiger während der Haltedauer bereits versteuerter Fondserträge ohnehin steuerpflichtig, so besteht kein Bedarf, die in der Praxis sehr arbeitsintensive Bestimmung des Zwischengewinns weiterhin vorzunehmen. Der Zwischengewinn stellt eine erhebliche Belastung insbesondere für die ausländischen Fondsanbieter dar, weil er nach den Regeln des deutschen Steuerrechts bewertungstätig zu ermitteln und zu veröffentlichen ist. Ist die Besteuerung bei Veräußerung ohnehin sichergestellt, so ist nicht mehr einzusehen, weshalb das komplizierte Verfahren beibehalten werden sollte. Nach Einführung einer generellen Veräußerungsgewinnbesteuerung im Rahmen der Abgeltungssteuer besteht für die Beibehaltung der Zwischengewinnbesteuerung keinerlei sachliche Rechtfertigung mehr. Die Forderung der Finanzverwaltung nach „Stetigkeit steuerlicher Regelungen“ ist in diesem Falle nicht nachvollziehbar und auch nicht sachgerecht. Es ist vielmehr erforderlich, dass die Abgeltungssteuer folgerichtig und konsistent auch in das Investmentsteuerrecht integriert wird. Die Einführung des Zwischengewinns im Investmentsteuergesetz im Jahre 2005 ist gerade im Hinblick auf das Nichtvorhandensein einer Abgeltungssteuer ins Gesetz (wieder) aufgenommen worden.

b) Ausschüttungsgleiche Erträge sollten nicht mehr der Besteuerung unterliegen.

Der bisherige § 5 Abs. 1 Nr. 4 sollte entfallen, da ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Fonds im Privatvermögen ebenfalls nicht mehr erfasst werden. Der neue § 5 Abs. 1 Nr. 4 dient dazu, die anrechenbaren Quellensteuern auf ausschüttungsgleiche Erträge im Zeitpunkt der Veräußerung zur Anrechnung kommen zu lassen.



Ausschüttungsgleiche Erträge sollten beim Privatanleger nicht mehr zum Geschäftsjahresende als zugeflossen anzusehen sein und somit auch die damit im Zusammenhang stehenden Quellensteuern nicht mehr jährlich angerechnet werden können. Da die ausschüttungsgleichen Erträge c.p. den Veräußerungsgewinn erhöhen, ist bei der Besteuerung des Veräußerungsgewinns zugleich die Quellensteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge anzurechnen. Über § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden hierfür die notwendigen Angaben bekannt gemacht. Über § 8 Abs. 6 erfolgt die Anrechnung bei Veräußerung. Bei der Summenbildung werden die Quellensteuern nur zu 75% berücksichtigt, um auszugleichen, dass der Veräußerungsgewinn c.p. bereits durch die Quellensteuern gemindert wird.

Darüber hinaus könnten die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre ohne weiteres in einer Position, also ohne Trennung nach einzelnen Geschäftsjahren, angegeben werden. Die Trennung führt dazu, dass im Laufe der Jahre eine Vielzahl von (unnötigen) Unterpositionen entsteht. Die im Rücknahmepreis noch enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge werden in der Praxis ohnehin nur von den Banken der Kunden bzw. den Kunden oder deren Steuerberatern berücksichtigt. Diese berücksichtigen ausschüttungsgleiche Erträge bei Fondsanteilsveräußerung veräußerungsgewinnmindernd und die Ausschüttung von Substanz oder ausschüttungsgleichen Erträgen aus Vorjahren veräußerungsgewinnerhöhend und zwar jeweils nur, soweit diese auf die individuelle Haltedauer des Anlegers entfallen. Bei ausschüttungsgleichen Erträgen aus Vorjahren kommt es damit nur darauf an, wann diese ausgeschüttet wurden, nicht jedoch, wann sie originär entstanden sind.

c) Ein Verbot der Anrechnung von Quellensteuern auf Anlegerebene für bestimmte Fonds sollte nicht bestehen.

Ein Verbot der Anrechnung von Quellensteuern auf Anlegerebene, wie es § 4 Abs. 4 InvStG nach dem Entwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes für bestimmte Investmentfonds nunmehr vorsieht, sollte nicht bestehen. Eine solche Benachteiligung von Investmentfonds gegenüber der Direktanlage bzw. der Anlage über einen deutschen Spezialfonds ist sachlich nicht gerechtfertigt. Insbesondere werden ausländische Aktieninvestitionen bei bestimmten Investmentvermögen (z.B. ausländische Publikumsfonds) partiell doppelt besteuert. Dies dürfte gerade ausländische Fondsanbieter aufgrund ihres Anlagespektrums belasten. Die hierfür seitens des BMF angeführten Vereinfachungsgründe bestehen nicht, weil diese Investmentvermögen die Quellensteuer dann für Zwecke des Abzuges nach § 4 Abs. 4 InvStG ohnehin nachzuweisen haben.

d) Die Regelung zum pauschalen Werbungskostenabzugsverbot i.H.v. 10% der Fondskosten sollte abgeschafft werden.

Die Regelung zum pauschalen Werbungskostenabzugsverbot ist nicht mehr erforderlich, da auch hier mit der Abschaffung der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen im Privatvermögen die ursprüngliche Begründung weggefallen ist. Die pauschale Werbungskostenkürzung um 10% wurde eingeführt, weil bislang auf Fondsebene erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften steuerfrei an Privatanleger ausgeschüttet werden konnten. Da ein objektiver Maßstab für die Zuordnung von Allgemeinkosten zu realisierten Gewinnen und zu laufenden Erträgen (Dividenden, Zinsen, Mieten) nicht besteht, hatte der Gesetzgeber die pauschale Werbungskostenkürzung eingeführt.

Mit der Streichung der Steuerfreiheit von an Privatanleger ausgeschütteten Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinnen aus Termingeschäften ist daher die Grundlage für die Werbungskostenkürzung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG entfallen. Für eine Aufrechterhaltung der pauschalen Werbungskostenkürzung für betriebliche Anleger, die bei der Einführung mit einem Gleichlauf der Regelungen für private und betriebliche Anleger begründet wurde, gibt es keine sachliche Begründung mehr.

e) Aktienfonds (Immobilienfonds), die über keinen Immobiliengewinn (Aktiengewinn) verfügen, sollten von dessen Veröffentlichung absehen können.

Fonds, die regelmäßig keinen Aktien-/Immobilien Gewinn, d.h. eine Fehlanzeige, aufweisen, sollten von einer bewertungstäglichen Veröffentlichung gem. § 5 Abs. 2 absehen können. Dies würde eine erhebliche Verfahrenserleichterung für diese Fonds darstellen.